

# Entschädigungssatzung der Stadt Preetz

---

## Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Preetz ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren - EntschVOofF) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### § 1

(1) Den Mitgliedern der Ratsversammlung, der städtischen Ausschüsse und den weiteren ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden Entschädigungen als Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Die Entschädigung wird wie folgt gewährt:

1. die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Preetz bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt,
2. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
3. die oder der 1. Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
4. die oder der 2. Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
5. die oder der 1. und 2. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 7 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
6. die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
7. die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
8. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,

# Entschädigungssatzung der Stadt Preetz

---

9. die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden erhalten bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
10. die Stellvertretenden der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
11. die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
12. die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung.

## § 2

Die Gemeindewehrführung und die stellvertretende Gemeindewehrführung erhalten gemäß der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren - EntschVOF) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 3

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 EUR.

(2) Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten bis zu einem Stundensatz von 7 € für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## Entschädigungssatzung der Stadt Preetz

---

(3) Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten bis zu einem Stundensatz von 7 € einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

(4) Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, die innerhalb des Stadtgebietes entstehen, werden nicht erstattet.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.09.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2020, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 13. Dezember 2023

gez. Tim Brockmann  
Bürgermeister